

Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

18. Jahrgang Nr. 12

Dezember 2020

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 4.12.2020

kostenlos



Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!
Zu folgender öffentlichen Sitzung sind Sie recht herzlich eingeladen:

Stadttrat: Do. 17.12.2020, 19.00 Uhr

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte eine Woche vor dem Sitzungstermin der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 05.11.2020

BV 76/2020/H Instandsetzung Notumfahrung Warnsdorfer Straße

Der Hauptausschuss der Stadt Seifhennersdorf beauftragt die Bürgermeisterin, die Notumfahrung der Warnsdorfer Straße mit Asphaltrecycling zu belegen. Ist dies aus technischer Sicht nicht mehr möglich (zu geringe Temperaturen), ist die Umfahrung zweimal pro Woche vom Bauhof auf Schäden zu kontrollieren und diese sind umgehend zu beseitigen. Dies ist solange durchzuführen bis die Warnsdorfer Straße wieder durchgängig befahrbar ist.

Dafür: 5 Dagegen: 1+1 Enthaltungen: 1
Die BV 76/2020/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 79/2020/H Einbau einer Kühlzelle Ratskeller
Der Hauptausschuss stimmt dem beiliegenden Antrag zu und erteilt die Genehmigung zum Einbau einer Kühlzelle.

Dafür: 7 Dagegen: Enthaltungen: Befangen: +1
Die BV 79/2020/H wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse der Sondersitzung des Stadtrates am 29.10.2020

BV 73/2020/S Erhöhung Finanzmittel Maßnahme Sanierung Museumsparkplatz

Der Stadtrat beschließt für 2021 die investiven Finanzmittel der Maßnahme Parkplatzsanierung Rathausplatz der Maßnahme Sanierung Museumsparkplatz zuzuordnen.

Dafür: 6+1 Dagegen: 3 Enthaltungen: 1
Die BV 73/2020/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 46/2020/S Vergabe Sanierungsarbeiten Museumsparkplatz
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Sanierungsarbeiten Museumsparkplatz

an den Bieter BG Köhler & Sohn GmbH, Markersdorf
zum Angebotspreis in Höhe von 306.921,49 €

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der behördlichen Prüfung
zum Schreiben der Firma OSTEAG vom 26.10.2020.

Dafür: 6+1 Dagegen: 4 Enthaltungen:
Die BV 46/2020/S wird mehrheitlich angenommen

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 19.11.2020

BV 80/2020/S Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der Kita Sonnenkäfer

Der Stadtrat beschließt, dass die Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der Kita Sonnenkäfer in Höhe von ca. 150 TEUR in den Haushalt 2021 aufgenommen wird und vorbehaltlich eines positiven Zuwendungsbescheides aus der Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung Bund – FöriKiB umzusetzen ist.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Ausschreibung der Planungsleistungen für die oben genannte Maßnahme zu ver-

anlassen, da im Falle eines negativen Zuwendungsbescheides aus der FöriKiB die Maßnahme mit Mitteln aus der Förderrichtlinie VwV Kita Bau zeitnah durchgeführt werden muss.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 80/2020/S wird einstimmig angenommen.

BV 81/2020/S Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Richterbergweg“

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des beigefügten Durchführungsvertrags für den Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Richterbergweg“.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 81/2020/S wird einstimmig angenommen.

BV 82/2020/S Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Richterbergweg“

Der Stadtrat beschließt:

1. gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Richterbergweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 01.12.2019 und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.04.2019 als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Der Antrag steht unter dem Vorbehalt, dass der Durchführungsvertrag gemäß Beschluss 82/2020 rechtswirksam zustande gekommen ist. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

3. Der Satzungsbeschluss BV 18/2020 wird hiermit korrigiert

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 82/2020/S wird einstimmig angenommen.

BV 83/2020/S Brandschutztechnische Maßnahme Oberschule – Vergabe Los 1 – Fliesenlegerarbeiten

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Los 1 – Fliesenlegerarbeiten:

an den Bieter Bau Vorgebirge GmbH, An der Sense 1,
02779 Großschönau

zum Gesamtpreis in Höhe von 13.158,55 €.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 83/2020/S wird einstimmig angenommen.

BV 84/2020/S Brandschutztechnische Maßnahme Oberschule – Vergabe Los 2 – Tischlerarbeiten

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Los 2 – Tischlerarbeiten

an den Bieter Tischlerei Steglich & Beutlich GmbH,
H.-Heine-Str. 4, 02742 Neusalza-Spremberg

zum Gesamtpreis in Höhe von 59.103,73 €.

Die erforderliche Eigenmittelerhöhung von ca. 21 T€ wird aus dem Schulerbe Oberschule finanziert.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 84/2020/S wird einstimmig angenommen.

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf Erscheinungstag der Dez.-Nr.: 4.12.2020

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf

Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2020

§ 1

Aufgrund von § 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 23.10.2020 folgende Nachtragssatzung erlassen: Beschlussnummer: 62/2020/H/S

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlichen Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-)Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-)Beträge des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
- ordentliche Erträge	7.564.500 EUR	419.250 EUR		7.983.750 EUR
- ordentliche Aufwendungen	8.177.450 EUR	503.050 EUR		8.680.500 EUR
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-612.950 EUR	-83.800 EUR		-696.750 EUR
- außerordentliche Erträge	0 EUR	305.500 EUR		305.500 EUR
- außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	25.400 EUR	0 EUR	25.400 EUR
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 EUR	280.100 EUR	0 EUR	280.100 EUR
- Gesamtergebnis	-612.950 EUR	196.300 EUR	0 EUR	-416.650 EUR
- Veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	673.950 EUR	350 EUR	0 EUR	674.300 EUR
- Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Veranschlagtes Gesamtergebnis	61.000 EUR	196.650 EUR	0 EUR	257.650 EUR
Finanzhaushalt				
- Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	7.012.450 EUR	633.300 EUR	0 EUR	7.645.750 EUR
- Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.913.250 EUR	549.500 EUR	0 EUR	7.462.750 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss	99.200 EUR	83.800 EUR	0 EUR	183.000 EUR
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	877.700 EUR	234.850 EUR	0 EUR	1.112.550 EUR
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.007.500 EUR	234.850 EUR	0 EUR	1.242.350 EUR
- Finanzierungsmittelfehlbetrag	-129.800 EUR	0 EUR	0 EUR	-129.800 EUR
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Änderung des Finanzmittelbestandes	-30.600 EUR	83.800 EUR	0 EUR	53.200 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Seifhennersdorf, 17.11.2020

Berndt
Bürgermeisterin



Der Entwurf der Nachtragssatzung und des Haushaltsplanes lagen in der Stadtverwaltung in der Zeit vom 05.10.2020 bis 13.10.2020 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung im Seifhennersdorfer Amtsblatt Nr. 10/2020 ortsüblich bekannt gemacht. Einwohner und abgabepflichtige konnten bis zum 22.10.2020 Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Die Nachtragssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung unter dem Hinweis, dass die Nachtragssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit von Montag, den 07.12.2020 bis Freitag, den 11.12.2020 auf dem Rathaus Zimmer 3, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit der Haushaltsverfügung vom 13.11.2020 mit der Auflage, dass die Stadt Seifhennersdorf mit der Haushaltsplanung 2021 ein durch den Stadtrat beschlossenes fortgeschriebenes Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen hat, erteilt.

Rechtsbehelf:

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seifhennersdorf, 17.11.2020

Berndt
Bürgermeisterin


